

# Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz

Zur Vorlage beim

**Bürgeramt der Gemeinde Freisen**  
**Schulstraße 60, 66629 Freisen**



## Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort, Ortsteil

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.  
 Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung.

## Angaben zum **Eigentümer** (nur falls nicht identisch mit dem Wohnungsgeber)

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort, Ortsteil

Hiermit bestätige ich den **Einzug** folgender Person/en:

1 Familienname, Vorname	5 Familienname, Vorname
2	6
3	7
4	8

zum \_\_\_\_\_ (Datum des Einzugs) in die **Wohnung**:

Straße und Hausnummer
PLZ, Ort, Ortsteil

Ort, Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder der beauftragten Person

### Bundesmeldegesetz (BMG) – § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.  
(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.  
(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:  
1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,

2. Einzugsdatum,  
3. Anschrift der Wohnung sowie  
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.  
(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.  
(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.  
(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.